

# **Bekanntmachung Nr.: 87/2024**

## **des Amtes Mitteldithmarschen**

### **für Gemeinde Osterrade**

**Genehmigung des B-Planes Nr. 2 „Westbrookweg“ der Gemeinde Osterrade für das Gebiet „südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade“**

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 07.03.2024, Az.: 221/31 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.2023 als Satzung beschlossenen B- Plan Nr. 2 „Westbrookweg“ der Gemeinde Osterrade für das Gebiet „südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 03.04.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „[www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de)“ als auch an in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen,- Geschäftsbereich Bau und Finanzen -, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.10 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Gemeinde Osterrade unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Meldorf, den 15.03.2024

L.S.

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag

*gez. Unterschrift*

(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Osterrade in der Zeit vom **26.03.2024** bis einschließlich **03.04.2024** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **26.03.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de).

Meldorf, den 18.03.2024

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-

Es wird bestätigt, dass diese Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Osterrade in der Zeit vom **26.03.2024** bis **03.04.2024** veröffentlicht wurde.

Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **26.03.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de).

Meldorf, den 03.04.2024

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag

  
Rau



# **Bekanntmachung Nr.: 87/2024**

## **des Amtes Mitteldithmarschen**

### **für Gemeinde Osterrade**

**Genehmigung des B-Planes Nr. 2 „Westbrookweg“ der Gemeinde Osterrade für das Gebiet „südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade“**

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 07.03.2024, Az.: 221/31 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.2023 als Satzung beschlossenen B- Plan Nr. 2 „Westbrookweg“ der Gemeinde Osterrade für das Gebiet „südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 03.04.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse „[www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de)“ als auch an in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen,- Geschäftsbereich Bau und Finanzen -, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.10 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Gemeinde Osterrade unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Meldorf, den 15.03.2024

L.S.

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag

*gez. Unterschrift*

(Nagies-Matthias)



Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Osterrade in der Zeit vom **26.03.2024** bis einschließlich **03.04.2024** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **26.03.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de).

Meldorf, den 18.03.2024

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-

**Bekanntgemacht durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel  
der amtsangehörigen Gemeinde Osterrade**

a) in Osterrade, auf dem Grundstück Dorfstraße 2

auszuhängen am: **26.03.2024**

ausgehängt am: **26.03.2024**

abzunehmen am: **03.04.2024**

abgenommen am: 4.4.2024



Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag *[Signature]*



Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag *[Signature]*

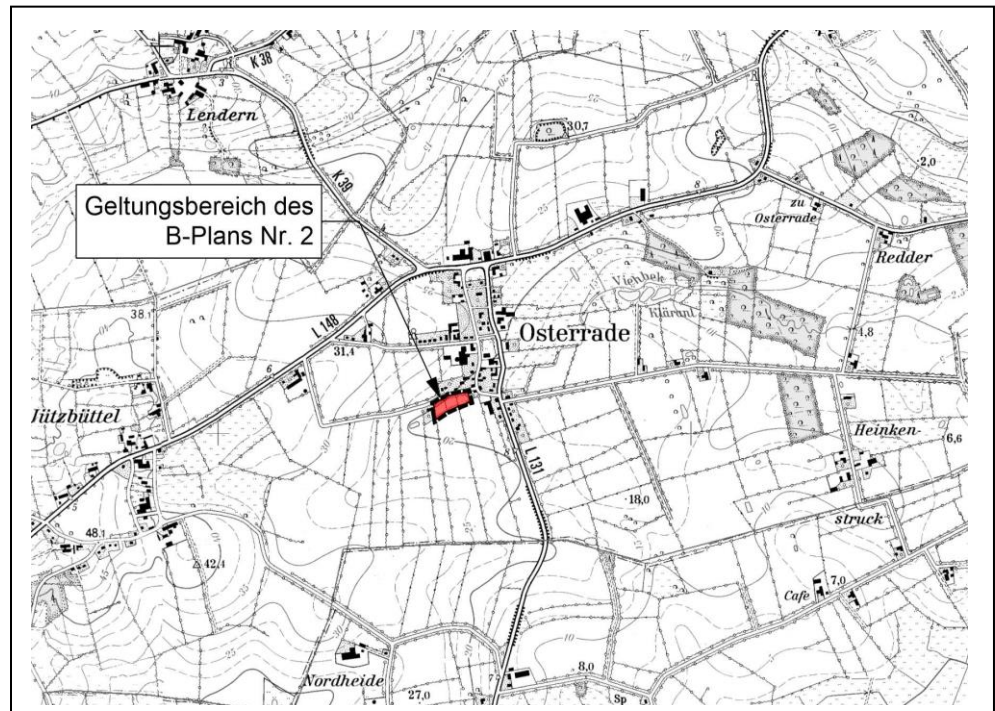




---

# Gemeinde Osterrade Bebauungsplan Nr. 2 „Westbrookweg“

## Begründung Umweltbericht



*Übersichtsplan*

Auftraggeber: Gemeinde Osterrade  
Kreis Dithmarschen

Planung: O L A F  
Regionalentwicklung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
Dipl.-Ing. Michael Mäurer  
Landschaftsarchitekt bdl  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 04847 / 980  
Fax: 04847 / 483

Bearbeiter: Dipl.- Ing. M. Mäurer  
Stand: Satzungsfassung

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>BEGRÜNDUNG (TEIL A)</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
1.3 Rechtsgrundlagen .....	3
1.4 Verfahren.....	4
1.5 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen .....	4
1.6 Planungsalternativen.....	5
<b>2 Städtebauliche Ausgangssituation</b> .....	<b>5</b>
2.1 Umgebung des Plangebietes .....	5
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes .....	5
2.3 Erschließung .....	5
<b>3 Inhalte des Planes</b> .....	<b>6</b>
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept .....	6
3.2 Flächenbilanz .....	6
3.3 Bauflächen .....	6
3.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
3.3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen .....	7
3.3.3 Örtliche Bauvorschriften .....	7
3.4 Verkehrserschließung .....	7
3.5 Technische Ver- und Entsorgung.....	7
3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung .....	7
3.5.2 Elektroenergieversorgung.....	8
3.5.3 Löschwasser .....	8
3.5.4 Müllentsorgung.....	8
3.5.5 Immissionsschutz .....	8
3.6 Grünplanung, Natur und Landschaft .....	8
3.7 Belange des Umweltschutzes .....	8
3.8 Naturschutz .....	9
3.8.1 Boden und Wasser .....	9
3.8.2 Biotopschutz .....	9
3.8.3 Artenschutz .....	9
<b>4 Hinweise zum Unterhaltungstreifen entlang der Querenbek</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Kosten der Planrealisierung</b> .....	<b>10</b>
<b>UMWELTBERICHT (TEIL B)</b> .....	<b>11</b>
<b>1 Inhalte und Ziele der Planung</b> .....	<b>11</b>
1.1 Angaben zum Standort .....	11
1.2 Art und Umfang des Vorhabens .....	11
1.3 Bedarf an Grund und Boden .....	11
<b>2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen</b> .....	<b>12</b>
2.1 Beschreibung der Umweltschutzziele .....	12
2.2 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.....	13
2.3 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz .....	13



<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..14</b>	
3.1	Schutzgut Boden / Fläche .....	14
3.2	Schutzgut Wasser .....	14
3.3	Schutzgut Klima / Luft.....	15
3.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
3.4.1	Biotope und Lebensräume .....	15
3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope .....	16
3.4.3	Schutzgebiete.....	16
3.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	17
3.4.5	Flora und Fauna .....	17
3.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens .....	17
3.5	Schutzgut Landschaft.....	18
3.6	Schutzgut Mensch .....	18
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
3.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen .....	19
3.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	19
3.10	Energienutzung und-effizienz .....	20
3.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	20
3.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	20
<b>4</b>	<b>Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes .....</b>	<b>20</b>
4.1	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
4.2	Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
<b>5</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....</b>	<b>21</b>
5.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes .....	21
5.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	22
5.3	Bilanzierung .....	22
5.4	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen .....	23
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten .....	24
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung .....</b>	<b>24</b>
6.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen) .....	24
6.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten .....	25
6.3	Referenzliste der Quellen .....	25
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>25</b>



## **Begründung (Teil A)**

### **1 Einleitung**

Die Gemeinde Osterrade hat am 28.06.2022 für das Gebiet südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Westbrookweg“ zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes beschlossen. Das ursprünglich angestrebte Verfahren nach § 13 b BauGB wurde mit Beschluss vom 13.09.2023 in ein Regelverfahren umgewandelt.

#### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

In den Plangebiet soll eine Wohnbebauung realisiert werden, um ein Angebot von maximal 8 Wohneinheiten für den örtlichen Bedarf an Wohnungen zu schaffen.

#### **1.2 Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt zur Zeit im Außenbereich. Es ist im Westen, Norden und Osten von Wohnbebauung umschlossen.

Es hat eine Größe von rund 0,7 ha und umfasst teilweise die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade.

#### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S.674)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVObI. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 1002, 1003)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist



Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. September 2022 (GVObI. S. 1422)

#### 1.4 Verfahren

Der Bebauungsplan wird als selbständiger Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt, da die Gemeinde Osterrade nicht über einen Flächennutzungsplan verfügt. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesem B-Plan die bauliche Entwicklung der Gemeinde Osterrade weitgehend geregelt ist. Der B-Plan bedarf der Genehmigung durch den Kreis Dithmarschen.

Das Verfahren wurde zunächst nach § 13b BauGB begonnen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 wurde das Verfahren auf ein Regelverfahren umgestellt. Die zuvor durchgeführten öffentlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden als frühzeitige Beteiligungen im Sinne des § 3 Abs. und § 4 Abs. 1 des BauGB gewertet.

#### 1.5 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen ergibt sich aus den Zielen des Landesentwicklungsplan 2021. Gliederungspunkt 3.6.1 „Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“ Ziel Nr. 3

Im Rahmen einer Innenentwicklungspotentialanalyse (siehe Anlage) wurden die in der Ortslage Osterrade zur Verfügung stehenden freien Bauflächen ermittelt. Es steht nur eine Fläche sofort zur Verfügung. 7 weitere Flächen sind bedingt verfügbar.

<b>Gebäude- und Wohnungsbestand in der Gemeinde Osterrade am 31.12.2020 nebst wohnbaulichem Entwicklungsrahmen bis zum Jahre 2036</b>			
Anzahl Wohngebäude, insgesamt	163		
Anzahl Wohngebäude	mit 1 Wohnung	mit 2 Wohnungen	mit 3 und mehr Wohnungen
	137	20	6
Anzahl Wohnungen	137	40	18
Anzahl Wohnungen in Wohngebäuden	137 + 40 + 18 = 195		
Anzahl Wohnungen in Nichtwohngebäuden	17		
Anzahl Wohnungen in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden	195 + 17 = 212		
Anzahl fertiggestellter Wohnungen seit dem 30.12.2020	2		



Aktueller Wohnungsbestand der Gemeinde	212 - 2 = 210
Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis 2036 gem. LEP	10 % des aktuellen Bestandes an Wohnungen = 21 Wohnungen

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2021

Der verbleibender Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Osterrade umfasst 21 Wohneinheiten. Somit sind liegen die geplanten 8 Wohneinheiten im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen.

## 1.6 Planungsalternativen

In einer Innenentwicklungspotentialanalyse wurden für den Ortsteil Osterrade die möglichen Innenbereichsstandorte für eine wohnbauliche Nutzung ermittelt (siehe Anlage zur Begründung). Die ausgewiesenen Potentialflächen stehen aktuell nicht zur Verfügung. Darüber hinaus schränkt zur Zeit die Immissionsbelastung von zwei in der Ortslage liegenden landwirtschaftlichen Betrieben die Wohnbauentwicklung ein. Aus diesem Grund wurde der Standort am Westbrookweg für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.2 ausgewählt. Er liegt außerhalb der Immissionsbereiche der landwirtschaftlichen Betriebe und die Fläche wurde vom Eigentümer für eine Bebauung zur Verfügung gestellt.

## 2 Städtebauliche Ausgangssituation

### 2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Westbrookweges. Im Norden und Osten schließt sich eine Wohnbebauung an. Im Westen grenzt eine ehemalige Hofstelle an das Plangebiet. Im Süden wird das Plangebiet durch die Querenbek begrenzt. Die Nordseite der Querenbek hat einen gewässerbegleitenden Gehölzsaum aus Weiden und Erlen. Daran schließen sich nach Süden Grünlandflächen an.

### 2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine Dauergrünlandfläche in einer südlichen Hanglage. Entlang des Westbrookweges verläuft an der südlichen Seite ein degenerierter Knick. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 70 verläuft von Nord nach Süd ein Knick. Auf dem Flurstück 48/3 verläuft vom Westbrookweg in Richtung Querenbek ein Entwässerungsgraben.

### 2.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über den Westbrookweg erschlossen. Auf der nördlichen und südlichen Straßenseite liegen Wasser-, Abwasser- und Elektro- und Gasleitungen.



### 3 Inhalte des Planes

#### 3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Die Gemeinde Osterrade möchte zusätzliche Wohnbauflächen bereitstellen. Dazu soll eine kleinere Fläche des Außenbereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen werden. Im Plangebiet sollen 4 Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser mit maximal 8 Wohneinheiten errichtet werden. Entlang der Querenbek wird ein 7,5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, in dem die erforderlichen Rückhaltemulden für das Oberflächenwasser angelegt werden.

Das Plangebiet hat zur Böschungsoberkante der Querenbek einen Abstand von 2,5 m, damit die Nordseite der Querenbek für den Eider-Treene-Verband bzw. den Sielverband Gieselau zugänglich ist. Der Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung befindet sich auf der gesamten Länge des Plangebietes auf der Südseite der Querenbek.

#### 3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	<b>Gesamtfläche</b>	7.076 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 1	Allgemeines Wohngebiet	4.404 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsfläche	1.252 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 15	Grünfläche	1.420 m <sup>2</sup>

#### 3.3 Bauflächen

##### 3.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Plangebiets werden gem. § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig sind.

In dem allgemeinen Wohngebiet sind damit zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise sind Ferienwohnungen als nichtstörendes Gewerbe, das der Wohnnutzung untergeordnet ist, zulässig. Damit soll auch der Nachfrage nach Ferienwohnungen in einer touristischen Region Rechnung getragen werden.



Es wird eine maximale Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt, die sich aus der umgebenden Bebauung ableitet. Die Bezugshöhe ist die vorhandene Straßenhöhe des Westbrookweges, vermindert um die Höhendifferenz bei abfallendem Gelände.

Es sind bis zu 2 Vollgeschosse zulässig. Dieses Maß leitet sich von den landwirtschaftlichen Gebäuden der näheren Umgebung ab.

### **3.3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Die Lage der Gebäude wird mit einer Baugrenze festgesetzt. Es wird für die Grundstücke eine GRZ von 0,25 festgesetzt, die der Bebauungsdichte der angrenzenden Wohnbauflächen entspricht.

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

### **3.3.3 Örtliche Bauvorschriften**

Bei den Dachflächen sind Sattell-, Walm-, Krüppelwalm, Zeltdächer und Pultdächer zulässig. Diese Dachformen entsprechen den Dachformen der umliegenden Bebauung. Es wird für die Dächer eine Dachneigung von 20°- 48° festgesetzt. Abweichend sind Flachdächer bei Garagen, Carports und Nebengebäuden zulässig. Flachdächer sind zum Regenwasserrückhalt mit einem Gründach zu versehen.

Bei der Fassadengestaltung sind Verblendmauerwerk, Putzfassade, Holzfassaden und Fassadenverkleidungen aus Faserzementplatten zulässig. Diese Fassadengestaltungen sind ebenfalls in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

## **3.4 Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung erfolgt über den Westbrookweg.

## **3.5 Technische Ver- und Entsorgung**

### **3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung**

Es erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Ortsnetz zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.

Das Baugrundgutachten vom 20.05.2022 weist nach, dass aufgrund der anstehenden Feinsande und des bis hoch anstehenden Grund- und Stauwassers eine direkte Versickerung des Oberflächenwassers kaum möglich ist. Das Oberflächenwasser wird in Mulden in den privaten Grünflächen abgeleitet und zurückgehalten. Es erfolgt eine gedrosselte Abgabe an die Querenbek. Zur Reduzierung des Oberflächenwassereintrages wird im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt, dass befestigte Flächen für Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen sind und dass Flachdächer von Carports, Garagen und Nebengebäuden mit einem Gründach zu versehen sind. Der rechnerische Nachweis der Oberflächenentwässerung wird der Begründung beigelegt.



Auf dem Flurstück 48/3 befindet sich ein Graben, der ein Teil des Westbrookweges und die nördlich angrenzenden Flächen entwässert. Dieser Graben soll im Rahmen der Erschließung des Baugebietes verrohrt werden. Es wird für die Leitungstrasse ein Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Osterrade eingetragen.

### **3.5.2 Elektroenergieversorgung**

Die Elektroenergieversorgung soll über das vorhandene Ortsnetz erfolgen.

### **3.5.3 Löschwasser**

Die vorhandenen öffentlichen Hydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Osterrade. Im Nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Hydrant am Westbrookweg.

### **3.5.4 Müllentsorgung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das vom Kreis als Träger der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen.

### **3.5.5 Immissionsschutz**

Es sind keine Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

## **3.6 Grünplanung, Natur und Landschaft**

Die vorhandenen Knicks werden als geschützte Biotope entwidmet. Die ehemaligen Knickabschnitte Flächen werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im südlichen Teil des Plangebietes wird eine private Grünfläche festgesetzt. Sie dient der Aufnahme von Versickerungsflächen für das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht.

## **3.7 Belange des Umweltschutzes**

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden im Folgenden untersucht und bewertet.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 besteht der Grundsatz: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“*





Die durchgeführte Innenentwicklungsanalyse sowie die Alternativenprüfung haben ergeben, dass die für die Entwicklung der Gemeinde erforderlichen Wohnbauflächen nicht allein durch die Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale, Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung bereitgestellt werden können.

### **3.8 Naturschutz**

#### **3.8.1 Boden und Wasser**

Die vorhandenen geologischen Verhältnisse weisen im Geltungsbereich keine seltenen Formationen auf. Es sind keine geschützten Bodenarten von dem Planungsvorhaben betroffen. Durch die Bebauung kommt es zu einer Störung des Bodengefüges durch Versiegelung.

Wasserschutz- und Wasserschongebiete sind im Planungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

#### **3.8.2 Biotopschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Osterrade liegen mehrere Knickabschnitte in einer Länge von insgesamt 150 m. Sie sind nach § 21 LNatSchG SH geschützt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Knicks zukünftig durch gärtnerische Maßnahmen beeinträchtigt werden, sollen sie im weiteren Verfahren als geschützte Biotope entwidmet werden. Weitere Informationen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und zur Kompensation befinden sich im Umweltbericht.

Die von einer Endwidmung betroffenen Knickabschnitte werden als Grünflächen mit einer Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die zu erhaltende Bepflanzung muss sich aber nicht mehr an dem Bewuchs eines geschützten Knicks orientieren.

#### **3.8.3 Artenschutz**

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- das Schädigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i. V. m. dem Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie
- das Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine entsprechende Prüfung wird im Umweltbericht dokumentiert.



#### **4 Hinweise zum Unterhaltungstreifen entlang der Querenbek**

Der erforderliche Unterhaltungstreifen für die Querenbek verläuft im Bereich des Plangebietes auf der südlichen Gewässerseite.

Auf der nördlichen Gewässerseite wird ab der Böschungsoberkante ein 2,5 m breiter Streifen, der außerhalb des Plangebietes liegt, freigehalten. Er gewährleistet den Zugang zur nördlichen Uferböschung für den Sielverband Gieselau bzw. den Eider-Treene-Verband. Die Sicherung dieses Streifens und des südlichen Räumstreifens erfolgt durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch für die Flurstücke 70 und 48/3.

#### **5 Kosten der Planrealisierung**

Maßnahmen der Bodenneuordnung sowie private Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen sind erforderlich.

Sämtliche Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.



## Umweltbericht (Teil B)

### 1 Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Osterrade möchte zusätzliche Wohnbauflächen bereitstellen. Dazu soll eine kleinere Fläche des Außenbereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen werden. Im Plangebiet sollen 4 Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser mit maximal 8 Wohneinheiten errichtet werden. Dazu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.

#### 1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Osterrade liegt in der Heide-Itzehoher Geest nördlich des Nord-Ostsee-Kanals. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich v.a. Podsole und Braunerde-Podsole entwickelten. In den Flusstälern bildeten sich Niedermoorböden. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein oft gut ausgeprägtes Knicknetz gegliedert. Vereinzelt finden sich noch Reste alter Landnutzungsformen, wie die als Kratt bezeichneten Niederwälder sowie Heiden. Die höher gelegenen Geestbereiche werden ackerbaulich, die Niederungen als Grünland genutzt. Osterrade ist eine kleine, ländliche Gemeinde in einer welligen Landschaft, die von der Querenbek durchzogen wird.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand südlich des Westbrookweges. Im Norden und Osten schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt eine ehemalige Hofstelle an das Plangebiet. Südlich des Plangebietes verläuft die Querenbek. Daran schließen sich nach Süden weitere Grünland- und Ackerflächen an.

Das Plangebiet selbst stellt sich als Grünlandfläche mit einer leichten Neigung nach Süden dar. Entlang des Westbrookweges verläuft an der südlichen Seite ein degenerierter Knick. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 70 verläuft von Nord nach Süd ebenfalls ein Knick. Auf dem Flurstück 48/3 verläuft vom Westbrookweg in Richtung Querenbek ein Entwässerungsgraben.

#### 1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes mit 4 Einzel- bzw. Doppelhäusern und max. 8 Wohneinheiten errichtet werden. Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von 4.404 m<sup>2</sup>. Die GRZ ist mit 0,25 festgesetzt und darf um 50 % für Nebenanlagen und Zuwegungen auch außerhalb der Baugrenzen überschritten werden. Die Firsthöhe wird angelehnt an die Höhen der benachbarten Gebäude auf 9,0 m festgesetzt.

Der Geltungsbereich hat im Süden einen Abstand von 2,5 m zur Querenbek. Im Süden des Plangebietes wird ein 7,5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, in der die erforderlichen Rückhaltemulden für das Oberflächenwasser angelegt werden.

Die im Plangebiet vorkommenden Knicks bleiben als Gehölzstrukturen weitgehend erhalten. Notwendig ist ein Knickdurchbruch von 5 m, um die Erschließung zu gewährleisten.

#### 1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:



Tab. 1: Flächenbilanz des Geltungsbereiches für den B-Plan 2

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	7.076 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 1	Allgemeines Wohngebiet	4.404 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsfläche	1.252 m <sup>2</sup>
§ 9 (1) 15	Grünfläche	1.420 m <sup>2</sup>

## 2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

### 2.1 Beschreibung der Umweltschutzziele

#### Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) wird liegt Osterrade im ländlichen Raum sowie im Randbereich eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

#### Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) liegt Osterrade ebenfalls im ländlichen Raum. Östlich des Dorfes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In der Teilaufstellung des Regionalplan Wind, Planungsraum III (2020) sind keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Umkreis von 1,5 km um den Siedlungsbereich der Gemeinde festgelegt.

#### Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 gibt es keine relevanten Darstellungen für den Planungsraum.

#### Landschaftsrahmenplan

Im LRP für den Planungsraum III (2020) wird östlich von Osterrade eine Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Darüber hinaus liegt der Planungsraum in einer historischen Knicklandschaft. Kleinflächig befinden sich östlich des Ortes klimasensitive Böden (Moor).

#### Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Osterrade hat keinen Flächennutzungsplan.

#### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Osterrade wurde 1999 aufgestellt. Für die Ortslagen steht die Schaffung eines lokalen Biotopverbundes im Vordergrund. Für die Siedlungsbereiche wird das Ziel gesetzt, Naturerlebnisräume zu schaffen und einen innerörtlichen Biotopverbund zu entwickeln. Maßnahmen hierfür sind gemäß Landschaftsplan:

- Durchführung von Naturschutzmaßnahmen (z. B. Nistkästen für Eulen und Fledermäuse)
- naturnahe Gestaltung und Pflege öffentlicher und privater Grünflächen



- Schaffung von Uferrandstreifen
- Anlegung von Hecken und Gehölzen, (z. B. Windschutzpflanzungen)
- Erhaltung und Pflege von Knicks

### Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene internationale Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet 1722-301 „Wald westlich Wrohm“ in einer Entfernung von min. 2.850 m. Alle weiteren internationalen Schutzgebiete sind mehr als 5 km entfernt.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das LSG Hohe Geest um Immenmstedt in min. 2.950 m Entfernung. Alle weiteren nationalen Schutzgebiete liegen weiter entfernt.

Östlich des Dorfes beginnt die Biotopverbundachse „Viehbek bei Osterrade“ (Entfernung zum Plangebiet min. 370 m). Nördlich von Osterrade verläuft die Süderau, die ebenfalls zum landesweiten Biotopverbund gehört (Verbundachse, min. 1.150 m entfernt).

Der Planungsraum liegt in einer historischen Knicklandschaft. Rund um Osterrade und im Plangebiet befindet sich ein ausgeprägtes Knicknetz. Die Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz, weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen nicht im Plangebiet vor.

## **2.2 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Das Plangebiet liegt außerhalb von wertvollen Gebieten für Natur und Landschaft. Es liegt innerhalb einer historischen Knicklandschaft. Die Knicks bleiben als Gehölzstrukturen so weit wie möglich erhalten. Die Ziele des Landschaftsplanes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, mit Ausnahme eines notwendigen Knickdurchbruchs. Schutzgebiete und Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind durch die Planung nicht betroffen. Insgesamt werden die übergeordneten Umweltschutzziele in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

## **2.3 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz**

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Diesem Grundsatz wird in der vorliegenden Planung gefolgt.

Über die Zulässigkeit der Überplanung von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen (nationale Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde auf Grundlage des BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG SH. In diesem Rahmen können weitere



Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Notwendige Anträge werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Die Einhaltung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen. Hierzu wird im Rahmen der Bestandsaufnahme eine artenschutzrechtliche Bewertung als Beurteilungsgrundlage für die zuständige Naturschutzbehörde erarbeitet. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in die Planung übernommen.

### **3 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit sind darzustellen. Vorgesehen sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden Aussagen zu geschützten Bereichen und zum Artenschutz gemacht.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

#### **3.1 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Landschaft im Planungsraum entstand in der Saale-Eiszeit. Es herrschen glazifluviale Ablagerungen (Geschiebelehm/-mergel), überwiegend aus Sanden, teils auch schluffig bis kiesig, vor. Daraus entstanden Braunerden, im Plangebiet auch Gleye. Gem. Baugrundgutachten kommen Sandböden mit darunterliegenden Geschiebelehm bzw. -mergel vor. Der Grundwasserstand ist hoch. Die Böden sind in der Region weit verbreitet und werden landwirtschaftlich genutzt. Seltene oder gefährdete Böden oder Geotope kommen nicht vor.

##### Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region, weit verbreitet und von allgemeiner Bedeutung. Durch die Planung wird es zu Flächenverlusten und Bodenversiegelungen kommen. Der Boden wird erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöten) kommen wird. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung detailliert bewertet.

#### **3.2 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser wird zwischen Grund- und Oberflächenwasser unterschieden. Das Plangebiet fällt nach Süden zur Querenbek leicht ab. Das Grundwasser steht gem. Baugrundgut-



achten zeitweise hoch an. Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete kommen im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vor.

Von Nord nach Süd verläuft ein zeitweise wasserführender Graben, der in die südlich des Plangebietes liegende Querenbek entwässert. Die Querenbek wird durch einen 2,5 m breiten Pflege- und Räumstreifen vom Plangebiet getrennt.

### Bewertung und Prognose

Für das Grundwasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung. Durch die zusätzlichen Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Das Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken in Mulden gesammelt und verzögert in die Querenbek abgeleitet. So können keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Querenbek ist durch die Planung nicht betroffen. Durch den Räumstreifen außerhalb des Plangebietes sowie der Festsetzung von Grünflächen auf einem 7,5 m breiten Streifen im südlichen Plangebiet, werden großflächige Versiegelungen im Nahbereich des Baches verhindert. Beeinträchtigungen des Gewässers sind nicht zu erwarten.

## **3.3 Schutzgut Klima / Luft**

Die Gemeinde Osterrade liegt im atlantischen Klimaraum, der durch kühle Sommer und milde Winter mit hohen Niederschlägen gekennzeichnet ist. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für das lokale Klima.

### Bewertung und Prognose

Das Schutzgut hat eine allgemeine Bedeutung und wird durch die Planung nicht verändert.

## **3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **3.4.1 Biotop und Lebensräume**

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand südlich des Westbrookweges. Im Norden und Osten schließt sich Wohnbebauung an. Im Westen grenzt eine ehemalige Hofstelle an das Plangebiet. Südlich des Plangebietes verläuft die Querenbek. Daran schließen sich nach Süden weitere Grünland- und Ackerflächen an.

Das Plangebiet selbst stellt sich artenarme Weidelgras-Wiese dar, die intensiv gemäht wird. Die östliche Teilfläche wird als Pferdekoppel genutzt. Entlang des Westbrookweges verläuft an der südlichen Seite ein Knick. Der Knick wird abschnittsweise von Hasel, Schlehe und Brombeere dominiert. Dazwischen sind mehrere gärtnerisch genutzte Knickabschnitte mit Zierpflanzen und fremdländischen Gehölzen, die zusätzlich eingezäunt sind. Entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 70 verläuft von Nord nach Süd ein Knick, der durch Hasel, Erle, Birke und Spitzahorn geprägt ist. Auf dem Flurstück 48/3 verläuft vom Westbrookweg in Richtung Querenbek ein Entwässerungsgraben, an dessen Böschungen Brennesseln dominieren.



### Bewertung und Prognose

Die Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz und sind deshalb von besonderer Bedeutung. Auch die durch gärtnerische Nutzung degradierten Knicks unterliegen dem Biotopschutz. Das intensiv genutzte Grünland und der Graben haben eine allgemeine Bedeutung für Natur und Umwelt.

Durch die Planung wird das Grünland teilweise überbaut. Der Graben wird verfüllt. Die Knicks bleiben als Gehölzstrukturen weitgehend erhalten. Lediglich ein 5 m breiter Durchbruch ist zur Erschließung erforderlich. Da Beeinträchtigungen der verbleibenden Knicks durch gärtnerische Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden können, werden diese Knicks entwidmet.

Insgesamt wird die Zerstörung und Überbauung von Lebensräumen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung durch die vorliegende Planung vorbereitet. Dadurch entstehen erhebliche Eingriffe, die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden und zu kompensieren sind.

### **3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Plangebiet kommen gesetzlich geschützte Knicks vor. Weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor.

### Bewertung und Prognose

Durch die Planung ist die Zerstörung des Knicks auf einer Länge von 5 erforderlich. Die verbleibenden Knicks bleiben erhalten. Sie werden jedoch entwidmet, da zukünftige Beeinträchtigungen durch nicht fachgerechte Pflege oder im Knickschutzbereich nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag wird bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

### **3.4.3 Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das LSG „Hohe Geest um Immenstedt“ in min. 2.950 m Entfernung. Alle weiteren nationalen Schutzgebiete liegen weiter entfernt.

Östlich des Dorfes beginnt eine Biotopverbundachse „Viehbek bei Osterrade“ (Entfernung zum Plangebiet min. 370 m). Nördlich von Osterrade verläuft die Süderau, die ebenfalls zum landesweiten Biotopverbund gehört (Verbundachse, min. 1.150 m entfernt).

Der Planungsraum liegt in einer historischen Knicklandschaft. Rund um Osterrade und im Plangebiet befindet sich ein ausgeprägtes Knicknetz. Die Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz, weitere gesetzlich geschützte Biotope kommen nicht im Plangebiet vor.

### Bewertung und Prognose

Die nationalen Schutzgebiete liegen so weit vom Plangebiet entfernt, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Die Biotopverbundachse „Viehbek bei Osterrade“ ist durch den Siedlungsbereich räumlich vom Plangebiet getrennt. Die Querenbek, die in die Verbundachse hineinfließt wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, so keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet entstehen. Insgesamt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete.





### 3.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete. Das nächstgelegene internationale Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet 1722-301 „Wald westlich Wrohm“ in einer Entfernung von min. 2.850 m. Alle weiteren internationalen Schutzgebiete sind mehr als 5 km entfernt.

#### Bewertung und Prognose

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der nur lokalen Wirkfaktoren durch die Planung, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

### 3.4.5 Flora und Fauna

Das Plangebiet hat für Tiere und Pflanzen keine besondere Bedeutung. Die Grünländer werden intensiv bewirtschaftet, so dass sie nur für wenige unspezialisierte Arten besiedelbar sind. Die Knicks bieten aufgrund des Struktureichtums eine höhere Artenvielfalt. Besonders störungsempfindliche Tierarten sind aufgrund der Ortsnähe und der Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

### 3.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

#### Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Im Plangebiet können Vorkommen von Brutvogelgemeinschaften der Dörfer, v.a. Gebüsch- und Baumbrüter nicht ausgeschlossen werden. Besonders störungsempfindliche oder Rote-Liste-Arten sind aufgrund der Ortsnähe und der Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

In Osterrade sind gem. Arten- und Fundpunktkataster des LfU (Stand 2023) Brutvorkommen von Schleiereule und Steinkauz bekannt. Das Plangebiet selbst ist als Brutplatz ungeeignet und hat als Nahrungshabitat für beide Arten keine besondere Bedeutung.

Quartiere von Fledermäusen können aufgrund fehlender Gebäude und fehlender Quartierbäume im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

#### Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt oder Nistplätze an Gebäuden zerstört werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Jahres erfolgen. Weitere



Maßnahmen sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

### Bewertung und Prognose

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben. Unter den europäischen Vogelarten ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit bei Gehölzbrütern gegeben.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

## **3.5 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Grünland dar und ist nach Norden durch Knicks eingegrünt. Nach Süden zur offenen Landschaft hin steigt das Gelände südlich der Querenbek wieder leicht an. Es wird als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzt und durch Knicks strukturiert. Wege sind nicht vorhanden.

### Bewertung und Prognose

Das Plangebiet stellt sich als typischer Ortsrandbereich dar. Durch die zusätzliche Bebauung wird das Plangebiet technisch überprägt. Aufgrund der vorhandenen Eingrünung und der geringen Einsehbarkeit des Plangebietes kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

## **3.6 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z.B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Fläche dar. Es hat keine besondere Bedeutung hinsichtlich Wohnqualität oder der Erholungs- bzw. Freizeitfunktion.

### Bewertung und Prognose

Durch das geplante Wohngebiet kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Wohnqualität der in der Umgebung wohnenden Menschen. Zur Erschließung sind keine neuen Straßen o.ä. erforderlich. Störungen, v.a. durch Lärm sind lediglich während der Bauphase zu erwarten. Durch die Schaffung von max. 8 Wohneinheiten ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Emissionen zu rechnen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

## **3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Planungsraum sind keine Kulturdenkmäler bekannt (Denkmalliste des Kreises Dithmarschen, Stand 31.07.2023). Auch archäologische Denkmäler sind im Planungsraum und der weiteren



Umgebung nicht bekannt (Homepage, Stand 18.01.2023). Innerhalb des Plangebietes liegen keine sonstigen Sachgüter.

#### Bewertung und Prognose

Negative Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

### **3.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen**

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter, zum einen als Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen, zum anderen für die zahlreichen abiotischen Funktionen für Boden und Wasser. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig. Nach aktuellem Planungsstand ist nicht mit zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen zu rechnen, welche die negativen Auswirkungen durch die Planung weiter verstärken.

Weitere Planungen in der Umgebung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

### **3.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern**

#### Emissionen

Im Plangebiet sind durch die geplante Nutzung keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

#### Abfälle

Mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen ist nicht zu rechnen. Die Müllbeseitigung erfolgt durch das vom Kreis als Träger der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen.

#### Abwässer

Es erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Ortsnetz zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.

#### Niederschlagswasser

Flachdächer von Carports, Garagen und Nebengebäuden werden mit einem Gründach versehen. Befestigte Flächen für Stellplätze und Zufahren werden wasserdurchlässig befestigt, um das anfallende Oberflächenwasser zu reduzieren. Das verbleibende Oberflächenwasser wird in Mulden in den privaten Grünflächen abgeleitet und zurückgehalten. Es erfolgt eine gedrosselte Abgabe an die Querenbek.

#### Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Die Entwässerung anfallender Niederschläge erfolgt lokal im Plangebiet. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.



### **3.10 Energienutzung und-effizienz**

Die Elektroenergieversorgung soll über das vorhandene Ortsnetz erfolgen.

### **3.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führen. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

### **3.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Der Planungsraum befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind. Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar. In der Nähe des Plangeltungsbereiches befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen. Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

## **4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **4.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wird eine Fläche von ca. 0,7 ha überplant und mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Insgesamt darf eine Fläche von 1.101 m<sup>2</sup> überbaut werden. Hinzu kommen Zuwegungen und Nebenanlagen, die max. 550,5 m<sup>2</sup> (teil-)versiegeln dürfen. Durch die Bebauung wird Fläche beansprucht und Boden dauerhaft zerstört. Intensivgrünland wird zerstört. Es erfolgt ein 5 m breiter Knickdurchbruch. Die weiteren Knicks bleiben als Gehölzstrukturen dauerhaft erhalten. Beeinträchtigungen der südlich der Plangebietes verlaufenden Querenbek entstehen nicht, der im Plangebiet verlaufende Graben wird verfüllt.

Insgesamt entstehen kleinflächig erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden und Biotope. Die anderen Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

Entstehende erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kap. 5) bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.



## 4.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Möglicherweise würde dann an anderer Stelle Fläche überbaut und Boden und Lebensräume zerstört werden, um zusätzliche Wohnflächen zu schaffen.

## 5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### 5.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von 4.404 m<sup>2</sup> festgesetzt. Die GRZ ist mit 0,25 festgesetzt und darf durch Nebenanlagen und Zuwegungen um 50 % überschritten werden. Die Straßenverkehrsflächen sind bereits vollversiegelt.

Die Planung führt zu einem dauerhaften Flächenverlust, zu zusätzlichen Versiegelungen von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen von allgemeiner Bedeutung. Durch die geplanten Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Aufgrund der bereits vorhandenen Eingrünung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Tab. 2: Flächenbilanz mit Überbauung/Versiegelung

Bezeichnung	Fläche in m <sup>2</sup>	GRZ	Zuschlag	Versiegelung in m <sup>2</sup>
WA	4.404	0,25	0,125	1.652

#### Bodenversiegelung

Durch die aktuelle Planung erfolgt eine zusätzliche Bebauung und Versiegelung auf einer Fläche von max. 1.652 m<sup>2</sup>.

#### Biotope und Lebensräume

Durch die Planung kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von intensiv genutztem Grünland. Ein schmaler Graben wird verfüllt. Die Knicks im Plangebiet werden weitgehend als Gehölzstrukturen erhalten und werden entwidmet. Lediglich ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 5 m ist zulässig. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, die bei den Lebensräumen allgemeiner Bedeutung im Rahmen der Eingriffsbewertung für den Boden bilanziert werden.

#### Beseitigung geschützter Biotope

Zur Erschließung eines Grundstücks wird ein Knick auf einer Länge von 5 m zerstört. Die verbleibenden Knickabschnitte werden entwidmet. Dies ist gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verboten. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG können nur zugelassen werden, wenn die



Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Antrag wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

## **5.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG zu verhindern.

### Bodenschutz

Zur Verminderung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

### Gehölbeseitigung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern dürfen Gehölz- und Gebüsch-Beseitigungen nur außerhalb der Gehölzschonfrist im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden.

### Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses von Niederschlagswasser wird u.a. die Herstellung von Nebenflächen mit einer sickerfähigen Oberfläche festgesetzt.

### Erhaltung der entwidmeten Knicks als Gehölzstreifen

Durch die Festsetzung der Erhaltung der entwidmeten Knicks als Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes werden Eingriffe in Biotope und Lebensräume verringert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden vermieden.

## **5.3 Bilanzierung**

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Zerstörungen und Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Eingrünung durch Gehölze nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Ausgleich für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Für die zusätzliche Versiegelung erfolgt die Berechnung gem. Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“. Somit gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für



wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptypen entwickelt werden.

Im Folgenden wird für die Versiegelung des artenarmen Intensivgrünlandes aufgrund der geringfügig höheren Wertigkeit (im Vergleich zu Acker) der Faktor 0,7 für Vollversiegelung und 0,4 für Teilversiegelung festgelegt. Zusätzlich sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bilanzieren. Dazu gehören in der vorliegenden Planung Knicks.

Im Rahmen der erforderlichen Grundstückerschließung ist ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 5 m erforderlich. Die verbleibenden Knicks im Plangebiet bleiben als Grünstruktur erhalten und werden entwidmet. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Knicks ist bei Zerstörung eine Kompensation mit dem Faktor 2,0 erforderlich. Knickentwidmungen sind mit dem Faktor 1 zu ersetzen.

Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche /Länge	Faktor Ausgleich	Kompensationserfordernis
Boden/Fläche			
Überbaubare Fläche lt. GRZ in m <sup>2</sup>	1.101	0,7	771
Nebenanlagen/Zuwegungen (v.a. Teilversiegelung) in m <sup>2</sup>	550,5	0,4	220
Geschützte Biotope			
Knickdurchbrüche in lfd. m	5	2	10
Knickentwidmung in lfd. m	145	1	145
Gesamtkompensationserfordernis			
Boden/Fläche in m <sup>2</sup>			991
Knickneuanlagen in lfd. m			155

## 5.4 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

### Flächenkompensation

Der verbleibende Kompensationsbedarf für die flächenhaften Eingriffe beträgt 991 m<sup>2</sup>. Die Kompensation erfolgt das Ökokonto Kreis Dithmarschen AZ.: 680.01/2/4/132 A (Süderhastedt) im Naturraum Geest.

### Kompensation der Knickeingriffe

Die Kompensation für die Eingriffe in die Knicks erfolgt über ein Knickökokonto in Höhe von 52 Ökopunkten-Knick im Naturraum Geest, Kreis Nordfriesland mit dem Aktenzeichen 67.30.3-54/22.

Zusätzlich ist ein 103 m langer Knick an der nördlichen Grenze des Flurstücks 36/3 der Flur 3 in der Gemarkung Osterrade anzulegen. Festlegungen zur Knickanlage werden in der Ausnahmegenehmigung durch die UNB festgelegt.



## 5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Untersuchung zu den Innenentwicklungspotentialen, die im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2021/2022) durchgeführt wurde, wurden alle potentiell möglichen Innenbereiche des Ortes auf ihre Eignung und Verfügbarkeit geprüft. Die Innenentwicklung wird zurzeit durch Geruchsimmissionen von drei landwirtschaftlichen Betrieben, die sich im Ort befinden, eingeschränkt. Dadurch fallen die größeren zentralen, noch un bebauten Flächen als Planungsalternativen weg, so dass im Innenbereich nur noch einzelne Baulücken mit 1-2 Wohneinheiten verbleiben.

Am Ortsrand wurden drei Ergänzungsflächen mit einem Potential von 5-8 Wohneinheiten identifiziert, von denen eine Fläche das aktuelle Plangebiet darstellt. Die zweite Ergänzungsfläche befindet sich westlich der Dorfstraße und nördlich des Mühlenweges. Sie stellt sich aktuell teils als Grünland, Reitfläche sowie Spielplatz dar. Die dritte Fläche befindet sich östlich der Hauptstraße nördlich der Querenbek und wird als Grünland genutzt. Auf allen drei Flächen befinden sich Knicks als gesetzlich geschützte Biotope. Alle drei Flächen könnten ohne die Herstellung weiterer Straßen erschlossen werden. Alle drei Flächen würden bestehende Bebauungen verbinden und somit zu einem Zusammenschluss bisher zersiedelter Siedlungsstrukturen führen. Für alle drei Flächen ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Insgesamt sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Eingriffe in Natur und Landschaft bei allen drei potentiellen Ergänzungsflächen vergleichbar. Allerdings müsste bei einer Nutzung der zweiten Ergänzungsfläche (Dorfstraße) eine Ausweichfläche für den Spielplatz und ggf. für die Reitfläche gefunden werden, was wiederum zu Eingriffen an anderer Stelle führen würde. Flächen im weiteren Umfeld des Ortes werden nicht betrachtet, da dies zu einer weiteren ungewünschten Zersiedelung der Landschaft führen würde.

Insgesamt stellt die aktuelle Variante auch aus Sicht von Natur und Umwelt neben der potentiellen Ergänzungsfläche (östlich Hauptstraße) diejenige Planungsmöglichkeit mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft dar.

## 6 Zusätzliche Angaben zur Umweltprüfung

### 6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Für die aktuelle Planung sind keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.





## 6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

## 6.3 Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)
- Regionalplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum IV (2005)
- Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind, Planungsraum III (2020)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999)
- Landschaftsrahmenplan für Schleswig-Holstein, Planungsraum III (2020)
- Landschaftsplan der Gemeinde Osterrade (1999)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Knickschutzerlass) Schleswig-Holstein (Stand 2017)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2023)
- Umweltportal Schleswig-Holstein (Homepage, Stand August 2023)
- Digitaler Atlas Nord (Homepage, Stand August 2023)
- Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters SH (FÖAG 2019)
- Abfrage zu Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum inkl. 1.000 m Umgebung beim Artkataster des LLUR (Antwort per E-Mail vom 04.08.2023)

## 7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Osterrade plant die Ausweisung eines Wohngebietes am südwestlichen Rand der Ortslage. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Geplant ist allgemeines Wohngebiet (WA) für max. 4 Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschließung des Gebietes erfolgt vom Westbrookweg aus. Das südliche Plangebiet wird als private Grünfläche festgesetzt, in dem die lokale Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt. Die Knicks im Plangebiet bleiben als Gehölzstrukturen weitgehend erhalten.

Mit der Umsetzung der Planung werden sich in erster Linie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die entstehenden Versiegelungen ergeben. Insgesamt darf eine Fläche von 1.652 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Dadurch geht intensiv bewirtschaftetes Grünland verloren. Das geplante Wohngebiet ist bereits gut eingegrünt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen wird.



Zur Erschließung eines Grundstückes ist ein Knickdurchbruch auf einer Länge von 5 m erforderlich. Die weiteren Knicks im Plangebiet werden entwidmet und als Gehölzstrukturen festgesetzt.

Der Kompensationsbedarf von 991 m<sup>2</sup> für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird über ein Flächenökokonto abgegolten. Zur Kompensation der Knickeingriffe erfolgt eine Knick-Neuanlage im Gemeindegebiet auf einer Länge von 103 m. Der weitere Knickaustgleich erfolgt über den Ankauf von 52 Ökopunkte Knick.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben abschließend keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wird gebilligt.

Osterrade, den.....

.....

Bürgermeister



## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Osterrade

### 1 Ziel der Planung

Die Gemeinde Osterrade plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes südlich der Strasse „Westbrookweg“ zur Deckung der Nachfrage nach Wohnraum für den Eigenbedarf.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 hat eine Größe von ca. 7.000 m<sup>2</sup> und befindet sich südlich des Westbrookweges, westlich der Dorfstraße und nördlich der Querenbek umfassend die Flurstücke 70, 39/1 und 48/3 teilweise der Flur 1 in der Gemarkung Osterrade.

### 2 Verfahrensablauf

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 28.06.2022 wurde das Verfahren zunächst gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 BVerwG 4 CN 3.22 wurde das Verfahren auf ein Regelverfahren umgestellt. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4. Abs. 2 vom 15.03.-17.04.2023 wurde somit zur frühzeitigen Beteiligung.

Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen weist darauf hin, dass dem Vermeidungsgebot von Beeinträchtigungen von Natur- und Umwelt nicht genüge Rechnung getragen wird. Der Eingriff in geschützte Biotope ist auf ein Höchstmaß zu reduzieren
- Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine entsprechende Löschwasserentnahmestelle nachzuweisen ist.
- Die wirtschaftliche Jugendhilfe und das Kita-Referat des Kreises Dithmarschen weisen darauf hin, dass gemäß § 47 Gemeindeordnung Kinder- und Jugendliche bei der Planung angemessen zu beteiligen sind und der sichere Zugang zu einem Spielplatz gewährleistet werden soll.

Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Vom 05.06. bis 19.06.2023 erfolgte eine erneute Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

Es wurden folgende Hinweise vorgebracht.

- Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen wies darauf hin, dass die Bilanzierung des Knickeingriffes in der Begründung und in der Planzeichnung nachvollziehbar darzustellen sind.

Die Gemeindevertretung Osterrade hat am 12.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgt die Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Sie wurden am 09.10.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgte vom 17.10.2023 bis zum 17.11.2023 in der Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen.

Es wurden folgende wesentliche Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen wies darauf hin, dass im Textteil B ein Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen ist. Es wird empfohlen, textliche Festsetzungen bezüglich der Pflanzbindungen und dem Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu formulieren.
- Die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen wiederholte ihre Hinweise zur Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes.

Von der Bevölkerung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Osterrade hat in der Sitzung vom 12.12.2023 die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.12.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

### **3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Gemeinde Osterrade hat im Rahmen der Umstellung des Verfahrens nach § 13b BauGB auf eine Regelverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und darin alle Umweltbelange einer sachgerechten Prüfung unterzogen. Der Knickschutz wurde mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Für die im Plangebiet vorhandenen geschützten Knicks wird für eine Entwidmung eine Ausnahme vom Biotopschutz beantragt. Die ehemaligen Knicks werden im Plangebiet als Flächen mit einer Bindung zum Erhalt der Gehölzpflanzung festgesetzt. Besondere Festsetzungen zum Erhalt der Pflanzungen erfolgt nicht.

Die belange des Brandschutzes werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Aufgrund der geringen Größe des geplanten Vorhabens wird keine Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt. Der sichere Zugang zu einem Kinderspielplatz ist gegeben.

---

## 5 Ergebnis der Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

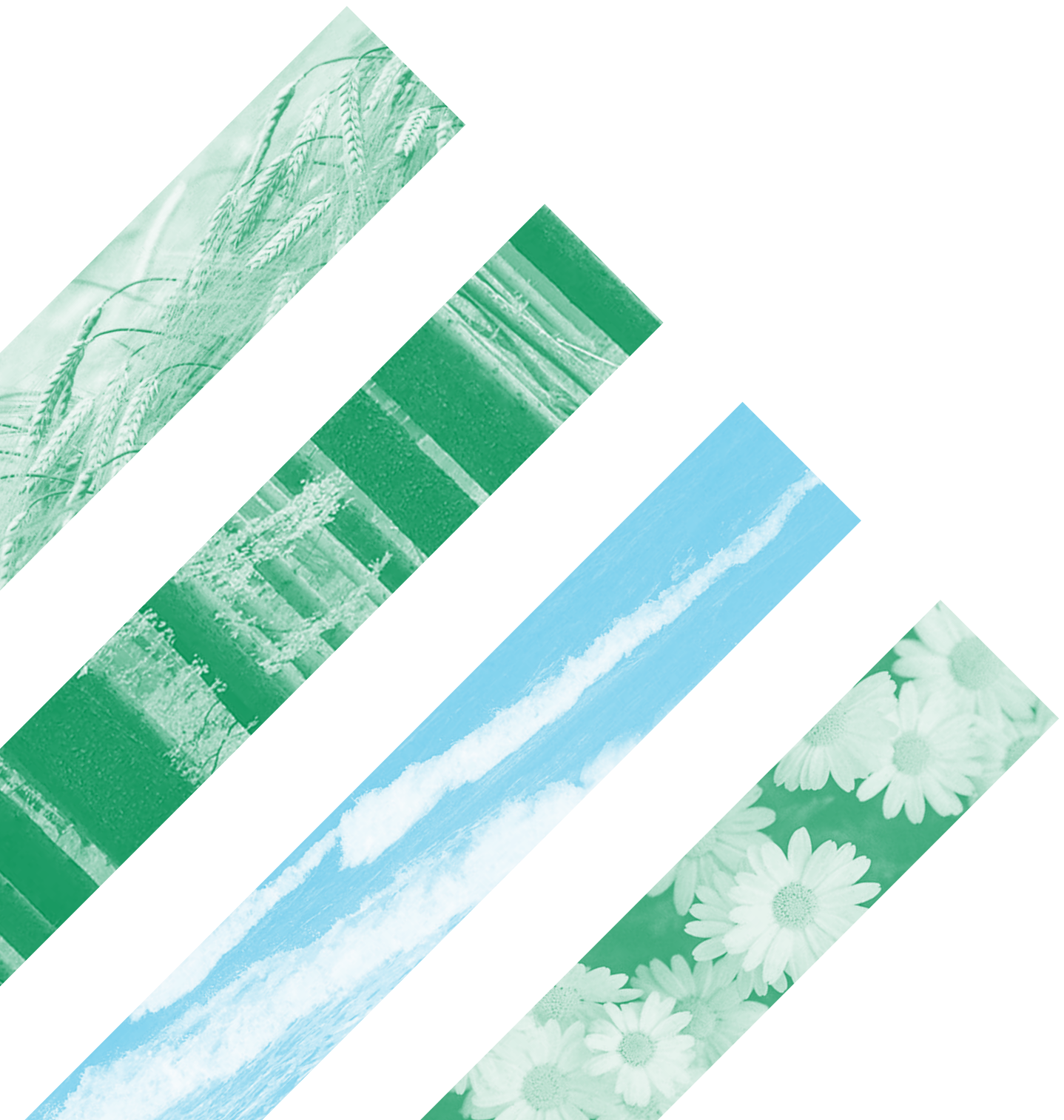
Die Gemeinde Osterrade hat sich im Umweltbericht und im Rahmen einer Innenentwicklungspotentialanalyse mit möglichen Planungsalternativen auseinandergesetzt. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass das Plangebiet am Westbrookweg am besten für eine wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde geeignet ist.

Osterrade, den .....

.....  
Der Bürgermeister



# Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: 751 AG  
kandgoet@lksh.de

Futterkamp, 16.09.2021  
Tel. 04381/9009-15

## **Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission**

Beurteilung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten mit Tierhaltung im Rahmen der Planung von Wohnbebauung in der Ortslage von Osterrade im Kreis Dithmarschen.  
Auftraggeber: Gemeinde Osterrade, Albersdorfer Straße 25, 25767 Osterrade

### **Veranlassung:**

Der Bürgermeister, Herr Peter Hinrichsen, bittet für die Gemeinde Osterrade um eine Immissionsschutz-Stellungnahme.

### **1. Geplante Wohnbebauung:**

Planung von Wohnbebauung in der Ortslage von Osterrade

### **2. In der Nähe liegende immissionsrelevante Anlagen:**

Rinderhaltung Albersdorfer Straße 23  
Rinderhaltung Albersdorfer Straße 29  
Rinderhaltung Dorfstraße 10  
Rinderhaltung Hauptstraße 5

### **3. Verwendete Unterlagen:**

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-RL 3894 Weißdruck vom September 2011

GIRL-SH - Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Schleswig-Holstein, gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Genehmigungs- und Planungsunterlagen

Auskunft der Betriebsleiter

### **4. Datenerhebung** fand statt am 01.09.2021

**5. Datenschutz:** Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die verwendeten Zahlenangaben wird hingewiesen.

## 6. Beurteilungsmethode

Für das geplante Vorhaben ist in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 Version 2.6.11 die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen soll. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Nach der GIRL-SH kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Grenzt ein Wohngebiet an den Außenbereich an, ist hier ein höherer Immissionswert anzusetzen, der jedoch den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten sollte.

In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der im Juni 2021 vom Kabinett verabschiedeten Novellierung der TA-Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industrieerüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten



Geruchshäufigkeiten mit einem tierartsspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren.

Die mit dem tierartsspezifischen Faktor korrigierte Geruchshäufigkeit wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach der GIRL-SH ist bei einem geplanten Vorhaben über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

## **7. Beschreibung der Verfahrensweise**

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 Version 2.6.11 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Zur Ermittlung der am Vorhabenstandort zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen Tierbestände nach Bauunterlagen und Angaben der Betriebsleiter, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Unterlagen und Angaben der Betriebsleiter berücksichtigt worden.

Als Corine-Wert ist ein ermittelter Wert von 0,10 und es sind die Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes für den Standort Itzehoe in die Berechnung eingegangen.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 10 angefügt.

## **8. Berechnung der Immissionssituation**

In die Berechnung der Immissionssituation sind die nachfolgend aufgeführten Geruchsquellen einbezogen worden.

## Berücksichtigte Emissionsquellen:

Betriebsstätte	Emissions- quelle	Tierzahl bzw. m	Art <sup>1)</sup>	GV je Tier	GV bzw. m <sup>2</sup> je Quelle	GE/(s*GV) <sup>2)</sup> GE/(s* m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	GE/s	GE/s Summe Quelle
Albersdorfer Straße 23	QUE 01	200	K	1,20	240,0	12,0	2880	2880
	QUE 02	50	Jv	0,60	30,0	12,0	360	720
		100	Kä	0,30	30,0	12,0	360	
	QUE 03	50	Mb	0,70	35,0	12,0	420	492
		20	Kä	0,30	6,0	12,0	72	
	QUE 04	100	Jv	0,60	60,0	12,0	720	720
	QUE 05	80	Kä	0,30	24,0	12,0	288	288
	QUE 06	Ø 16	RG		201,1	1,0	201	201
	QUE 07	Ø 12	RG		113,1	1,0	113	113
QUE 08	3 x 13	SA		39,0	6,0	234	234	
QUE 09	3 x 14	SM		42,0	3,0	126	126	
Albersdorfer Straße 29	QUE 11	70	K	1,20	84,0	12,0	1008	2208
		70	Mb	0,70	49,0	12,0	588	
		50	Jv	0,60	30,0	12,0	360	
		70	Kä	0,30	21,0	12,0	252	
	QUE 12	Ø 21	RG		346,4	1,0	346	346
	QUE 13	10 x 20	FM		200,0	3,0	600	600
QUE 14	3 x 10	SM		30,0	3,0	90	90	
QUE 15	2 x 10	SA		20,0	6,0	120	120	
Dorfstraße 10	QUE 21	201	K	1,20	241,2	12,0	2894	3252
		10	Jv	0,60	6,0	12,0	72	
		34	Mb	0,70	23,8	12,0	286	
	QUE 22	43	Jv	0,60	25,8	12,0	310	839
		147	Kä	0,30	44,1	12,0	529	
	QUE 23	30	Kä<0,5	0,19	5,7	12,0	68	68
	QUE 24		PG			50,0	50	50
	QUE 25	Ø 15	RG		176,7	1,0	177	177
QUE 26	Ø 18	RG		254,5	1,0	254	254	
QUE 27	3 x 14	SM		42,0	3,0	126	126	
QUE 28	3 x 13	SA		39,0	6,0	234	234	
Hauptstraße 5	QUE 31	50	K	1,20	60,0	12,0	720	1290
		25	Mb	0,70	17,5	12,0	210	
		25	Jv	0,60	15,0	12,0	180	
		50	Kä	0,30	15,0	12,0	180	
	QUE 32	Ø 13	RG		132,7	3,0	398	398

1) K = Kühe und Rinder >2 Jahre, Mb = Mastbullen, Jv = Jungvieh (1-2 Jahre), Kä = Jungvieh (unter 1 Jahr), Kä<0,5 = Kälber 0-0,5 Jahre, SM = Silage (Mais), SA = Silage (Anw elkgas), RG = Rindergülle, FM = Festmist (Ø Lagerfläche), PG = Platzgeruch Melkhaus

2) Quelle: Geruchsemissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1

Weitere Viehhaltungen sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden, bzw. bekannt. Eventuell im Rahmen des Dorfgebietes oder des Außenbereichs vorhandene Hobbytierhaltungen oder kleinere, auslaufende Tierhaltungen (z. B. Rinder, Pferde) sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden.

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Zwangs- und Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche, bzw. die durchschnittliche Oberfläche, ein. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur First- / Ablufthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe.

Das grafische Ergebnis der Berechnung ist im Kapitel 10 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

## **9. Ergebnisbeurteilung**

Die Gemeinde Osterrade plant die Ausweisung von Wohnbauflächen in ihrer Ortslage und bittet in diesem Zusammenhang um Beurteilung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL.

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 Version 2.6.11 mit dem Programm AUSTAL View von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 für die Rinderhaltung und dem Faktor 1,0 für die Grassilagelagerung gewichtet worden und geben somit die belästigungsrelevante Kenngröße wieder.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 ist in der Regel die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und Häusern im

Außenbereich und die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Nach der GIRL-SH kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Grenzt ein Wohngebiet an den Außenbereich an, ist hier ein höherer Immissionswert anzusetzen, der jedoch den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten sollte.

In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach der im Juni 2021 vom Kabinett verabschiedeten Novellierung der TA-Luft ist es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen – gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 16 m x 16 m reduziert.

Das grafische Ergebnis ist im Kapitel 10 in Höhe der zu erwartenden belästigungsrelevanten Kenngröße unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Faktors dargestellt worden.

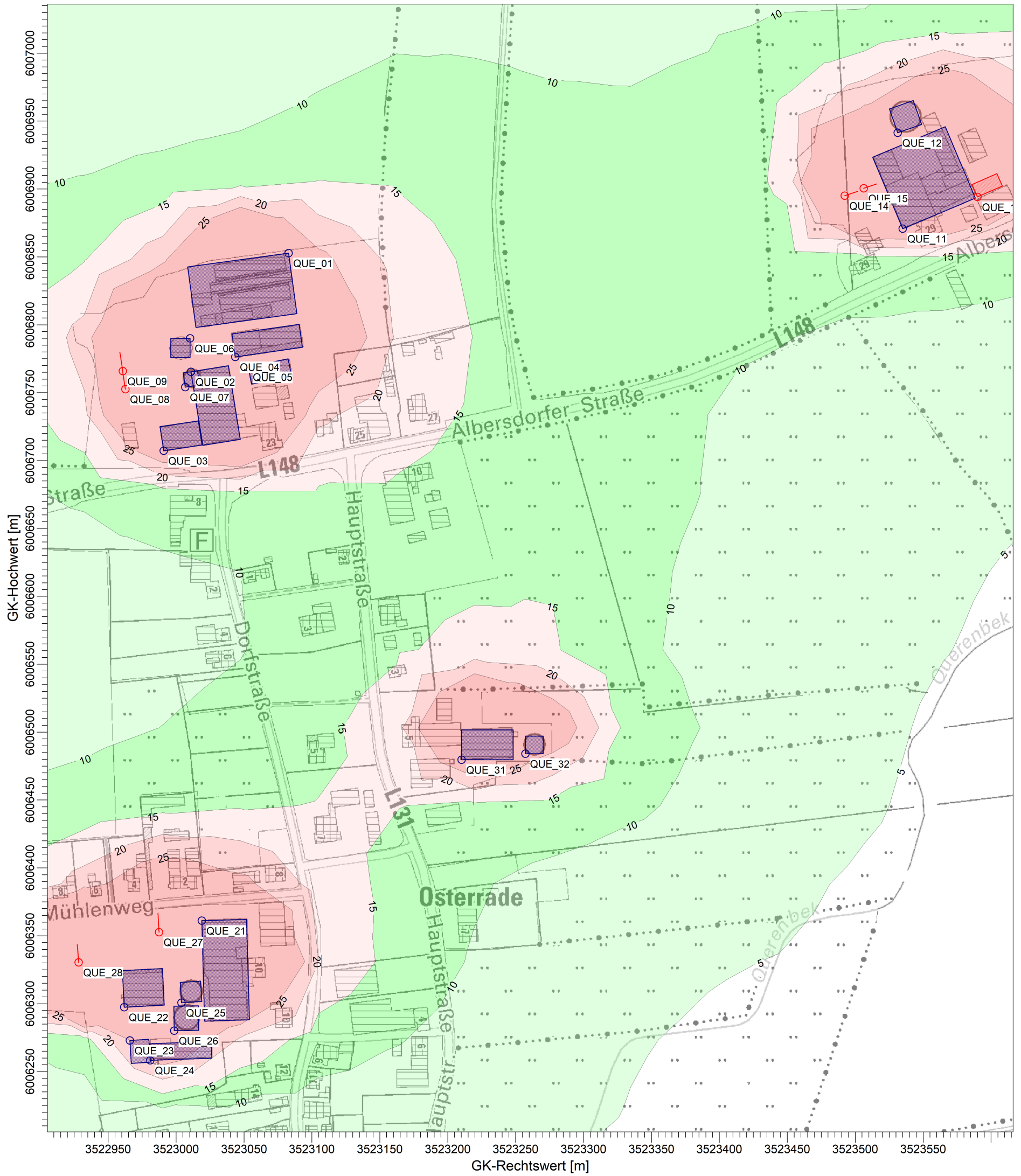
Es bestehen gegen die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen eines Dorfgebietes oder eines dörflichen Wohngebietes bei Werten bis 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken. Bei Ausweisung eines Wohngebietes sollte eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10, bzw. 10 % der Jahresstunden eingehalten werden.



Andersen-Götze

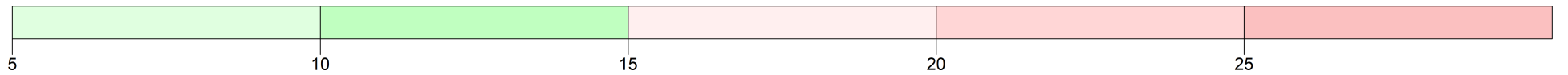
## **10. Grafisches Ergebnis und Protokolldatei**

**Osterrade - Planung von Wohnbebauung in der Ortslage**  
**ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden**



ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m

%



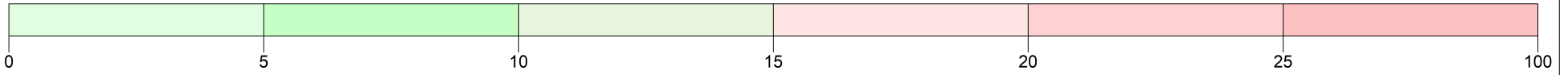
STOFF:		<b>ODOR_MOD</b>		<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	
EINHEITEN:		%		BEARBEITER: <b>Andersen-Götze</b>	
QUELLEN:		24		MAßSTAB: 1:3.000 0  0,05 km	
AUSGABE-TYP:		<b>ODOR_MOD J00</b>		DATUM: <b>16.09.2021</b>	

**Osterrade - Planung von Wohnbebauung in der Ortslage**  
**ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden**



ODOR\_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m

%



STOFF:		<b>ODOR_MOD</b>		<b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b>	
EINHEITEN:		<b>%</b>		BEARBEITER: <b>Andersen-Götze</b>	
QUELLEN:		<b>24</b>		MAßSTAB: <b>1:3.000</b>	
AUSGABE-TYP:		<b>ODOR_MOD J00</b>		DATUM: <b>16.09.2021</b>	





2021-09-15 19:09:26 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09  
=====

Arbeitsverzeichnis: E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28  
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-3540".

=====  
===== Beginn der Eingabe =====

```
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL
View\Models\ austal2000.settings"
> ti "Osterrade"                'Projekt-Titel
> gx 3523050                    'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 6006775                    'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.10                       'Rauigkeitslänge
> qs 1                          'Qualitätsstufe
> as "Itzehoe.AKS"             'AKS-Datei
> ha 6.00                       'Anemometerhöhe (m)
> os +NESTING
> xq -39.09      -59.07      -6.48      3.05      -39.75      -87.32
32.84      -43.28      484.93      442.30      160.16      207.22      -31.12
   -88.20      -46.07      -51.41      -62.56      -89.22      481.29
539.97      456.21      -84.04      -68.98      -121.76
> yq -9.55      -67.81      1.36      -6.05      14.99      -22.37
77.74      -20.96      95.86      120.10      -295.38      -290.89      -413.85
   -477.58      -474.33      -494.81      -422.35      -9.07      166.42
119.14      125.55      -502.08      -516.77      -444.61
> hq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
   0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
   0.00      0.00      0.00      0.00
> aq 55.00      28.50      50.00      13.00      14.18      0.00
75.00      10.63      58.00      0.00      38.00      13.00      74.00
   29.50      15.00      18.00      0.00      0.00      18.61      20.00
   0.00      17.00      45.34      0.00
> bq 28.00      18.00      17.00      30.00      14.18      13.00
45.00      10.63      57.00      10.00      22.00      13.00      33.00
   27.00      15.00      18.00      14.00      14.00      18.61      10.00
   10.00      14.00      12.21      13.00
> cq 6.00      6.00      4.00      5.00      3.00      3.00
6.00      2.00      6.00      3.00      5.00      2.00      6.00
   7.00      2.00      2.00      3.00      3.00      3.00      0.00
   2.00      2.00      6.00      3.00
> wq -80.85      8.59      8.14      -78.48      180.00      8.80
-172.25      7.74      22.79      -71.80      0.00      0.00      -88.35
```

	2.85	3.37	0.77	3.00	8.80	19.29	23.63
	-71.80	273.69	2.08	4.20			
> vq	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00			
> dq	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00			
> qq	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
	0.000	0.000	0.000	0.000			
> sq	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00			
> lq	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	
	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000		
> rq	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00			
> tq	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00			
> odor_050	720	492	720	288	201	0	
2880	113	2208	90	1290	133	3252	
	839	177	255	126	126	346	600
	0	68	50	0			
> odor_100	0	0	0	0	0	0	234
0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0
	120	0	0	234			
> xp	-50.70	73.37	111.88				
> yp	-93.44	-22.45	-24.77				
> hp	1.50	1.50	1.50				

=====  
 ===== Ende der Eingabe =====

Anzahl CPUs: 4  
 Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.  
Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

dd	16	32	64
x0	-512	-896	-1152
nx	90	68	44
y0	-896	-1280	-1536
ny	90	68	44
nz	19	19	19

-----  
1: ITZEHOE  
2: 1998 - 2007  
3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)  
4: JAHR  
5: ALLE FAELLE

In Klasse 1: Summe=12068

In Klasse 2: Summe=14383

In Klasse 3: Summe=52386

In Klasse 4: Summe=13983

In Klasse 5: Summe=4932

In Klasse 6: Summe=2271

Statistik "Itzehoe.AKS" mit Summe=100023.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f

Prüfsumme TALDIA 6a50af80

Prüfsumme VDISP 3d55c8b9

Prüfsumme SETTINGS fdd2774f

Prüfsumme AKS e0baf51b

=====  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00z01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00s01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00z02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00s02"

ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00z03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor-j00s03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00z01"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00s01"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00z02"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00s02"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00z03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_050-j00s03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_100"  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00z01"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00s01"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00z02"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00s02"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00z03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Datei "E:/Austal\_View/Osterrade/Osterrade-2021/erg0004/odor\_100-j00s03"  
ausgeschrieben.  
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000\_2.6.11-WI-x.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition  
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit  
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen  
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.  
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR	J00	: 100.0 %	(+/- 0.2 )	bei x= -120 m, y= -440 m	(1: 25, 29)
ODOR_050	J00	: 100.0 %	(+/- 0.2 )	bei x= -72 m, y= -456 m	(1: 28, 28)
ODOR_100	J00	: 100.0 %	(+/- 0.2 )	bei x= -120 m, y= -440 m	(1: 25, 29)
ODOR_MOD	J00	: 100.0 %	(+/- ? )	bei x= -120 m, y= -440 m	(1: 25, 29)

=====  
Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung  
=====

PUNKT		01		02		03		
xp		-51		73		112		
yp		-93		-22		-25		
hp		1.5		1.5		1.5		
-----+-----+-----+-----								
ODOR	J00	25.1	0.2	41.8	0.2	36.2	0.2	%
ODOR_050	J00	23.5	0.2	41.3	0.2	35.8	0.2	%
ODOR_100	J00	3.2	0.0	1.7	0.0	1.4	0.0	%
ODOR_MOD	J00	14.2	--	21.8	--	18.8	--	%

=====

2021-09-15 20:28:16 AUSTAL2000 beendet.